

## RESOLUTION DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

verabschiedet am 16. Juni 2000

**2000/3. Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen betreffend Menschenrechte***Der Wirtschafts- und Sozialrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 728 F (XXVIII) vom 30. Juli 1959 über die Behandlung von Mitteilungen betreffend Menschenrechte sowie auf seinen diesbezüglichen Beschluss 79 (LVIII) vom 6. Mai 1975,

*sowie unter Hinweis* auf seine Resolution 1235 (XLII) vom 6. Juni 1967, mit der er die Menschenrechtskommission ermächtigte, Informationen über schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu untersuchen, seine Resolution 1503 (XLVIII) vom 27. Mai 1970, mit der ein Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten geschaffen wurde, und seine Resolution 1990/41 vom 25. Mai 1990 betreffend die Schaffung der Arbeitsgruppe für Situationen, ihre Zusammensetzung und die Benennung ihrer Mitglieder,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1 (XXIV) der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten (jetzt Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte) vom 13. August 1971 betreffend die Kriterien für die Zulässigkeit von Mitteilungen<sup>1</sup> sowie die Resolution 2 (XXIV) der Unterkommission vom 16. August 1971 betreffend die Schaffung der Arbeitsgruppe für Mitteilungen, ihre Zusammensetzung und die Benennung ihrer Mitglieder<sup>2</sup>,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse der Menschenrechtskommission 3 (XXX) vom 6. März 1974<sup>3</sup>, 5 (XXXIV) vom 3. März 1978<sup>4</sup> und 9 (XXXVI) vom 7. März 1980<sup>5</sup>, die alle das Ziel verfolgen, die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Regierungen im Rahmen des Verfahrens zu erleichtern, sowie auf den Beschluss 3 (XXXIV) vom 3. März 1978<sup>6</sup>, mit dem der Vorsitzende/Berichterstatter der Arbeitsgruppe für Mitteilungen

---

<sup>1</sup> Siehe E/CN.4/1070 und Corr.1

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, Fifty-sixth Session, Supplement No. 5 (E/5464)*, Kap. XIX, Abschnitt B.

<sup>4</sup> Ebd., 1978, *Supplement No. 4 (E/1978/34)*, Kap. XXVI, Abschnitt B.

<sup>5</sup> Ebd., 1980, *Supplement No. 3 (E/1980/13)*, Kap. XXVI, Abschnitt B.

<sup>6</sup> Ebd., 1978, *Supplement No. 4 (E/1978/34)*, Kap. XXVI, Abschnitt B.

eingeladen wird, während der Beratungen der Kommission über diesen Gegenstand anwesend zu sein,

*in Anbetracht* des Beschlusses 2000/109 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2000<sup>7</sup>, in dem die Kommission unter anderem die Empfehlungen ihrer intersessionellen offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission betreffend die Überprüfung des Verfahrens nach Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats und den damit zusammenhängenden Resolutionen und Beschlüssen billigte<sup>8</sup>,

1. *macht sich* den Kommissionsbeschluss 2000/109 vom 26. April 2000<sup>7</sup> *zu eigen*, soweit er die Überprüfung des Verfahrens nach Resolution 1503 (XLVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats und damit zusammenhängenden Resolutionen und Beschlüssen betrifft;

2. *beschließt* dementsprechend, dass die im Einklang mit Ziffer 37 des Berichts der intersessionellen offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission<sup>9</sup> eingerichtete Arbeitsgruppe für Mitteilungen künftig alljährlich für einen Zeitraum von zwei Wochen unmittelbar im Anschluss an die Jahrestagung der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zusammentritt, um die nach Ratsresolution 728 F (XXVIII) eingegangenen Mitteilungen, die den betroffenen Regierungen spätestens 12 Wochen vor der Tagung der Arbeitsgruppe übermittelt wurden, sowie diesbezügliche Gegenäußerungen der Regierungen zu prüfen, im Einklang mit den in Resolution 1 (XXIV) der Unterkommission enthaltenen Kriterien für die Zulässigkeit von Mitteilungen<sup>1</sup>, mit dem Ziel, der Arbeitsgruppe für Situationen bestimmte Situationen zur Kenntnis zu bringen, die einen Gesamtzusammenhang von schweren und verlässlich nachgewiesenen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten erkennen lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, mit Billigung des Vorsitzenden/Berichterstatters der Arbeitsgruppe für Mitteilungen bei der Ausarbeitung der monatlichen vertraulichen Zusammenfassungen der Mitteilungen (vertrauliche Mitteilungsliste), die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe übermittelt werden, offensichtlich unbegründete Mitteilungen auszuwählen, wobei die ausgewählten Mitteilungen nicht zur Gegenäußerung an die betroffenen Regierungen übermittelt werden;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die betroffenen Länder unmittelbar nach Abschluss der Tagung der Arbeitsgruppe für Mitteilungen über die Maßnahmen, die in Bezug auf sie ergriffen wurden, zu unterrichten;

5. *beauftragt* die Arbeitsgruppe für Situationen, die im Einklang mit Ziffer 40 des Berichts der intersessionellen offenen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wirksamkeit der Mechanismen der Menschenrechtskommission eingesetzt wurde<sup>9</sup> und die alljährlich

---

<sup>7</sup> Ebd., 2000, *Supplement No. 23* (E/2000/23), Kap. II, Abschnitt B.

<sup>8</sup> E/CN.4/2000/112, Kap. Drei.

<sup>9</sup> E/CN.4/2000/112.

mindestens einen Monat vor der Jahrestagung der Kommission für eine Woche zusammentreten soll, den vertraulichen Bericht und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen zu prüfen und zu entscheiden, ob eine bestimmte ihr zur Kenntnis gebrachte Situation vor die Menschenrechtskommission gebracht werden soll oder nicht, sowie die konkreten Situationen zu prüfen, die von der Menschenrechtskommission im Rahmen des Verfahrens weiter beobachtet werden, und dementsprechend der Kommission einen vertraulichen Bericht vorzulegen, der die wichtigsten Problembereiche aufzeigt, in der Regel zusammen mit dem Entwurf einer Resolution oder eines Beschlusses mit Empfehlungen zu den Maßnahmen, die von der Kommission in Bezug auf die an sie überwiesenen Situationen zu ergreifen sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die vertraulichen Akten mindestens eine Woche vor der ersten nichtöffentlichen Sitzung allen Mitgliedern der Menschenrechtskommission zur Verfügung zu stellen;

7. *ermächtigt* die Menschenrechtskommission, soweit sie dies für angezeigt hält, die ihr von der Arbeitsgruppe für Situationen vorgelegten konkreten Situationen sowie die weiter beobachteten Situationen in zwei gesonderten nichtöffentlichen Sitzungen nach folgenden Modalitäten zu prüfen:

a) Auf der ersten nichtöffentlichen Sitzung wird jedes betroffene Land eingeladen, eine einführende Erklärung abzugeben; daran schließt sich eine Diskussion zwischen den Mitgliedern der Kommission und der betroffenen Regierung auf der Grundlage des Inhalts der vertraulichen Akten und des Berichts der Arbeitsgruppe für Situationen an;

b) in der Zeit zwischen der ersten und zweiten nichtöffentlichen Sitzung kann jedes Kommissionsmitglied einen Alternativ- oder Änderungsvorschlag zu jedem von der Arbeitsgruppe für Situationen übermittelten Wortlaut vorlegen; alle derartigen Entwürfe werden vom Sekretariat vor der zweiten nichtöffentlichen Sitzung im Einklang mit der Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats vertraulich verteilt;

c) auf der zweiten nichtöffentlichen Sitzung erörtern die Mitglieder der Kommission die Resolutions- oder Beschlusssentwürfe und beschließen darüber; ein oder mehrere Vertreter der betroffenen Regierung haben das Recht, während der Verabschiedung des endgültigen Beschlusses/der endgültigen Resolution betreffend die Menschenrechtssituation in ihrem Land anwesend zu sein; entsprechend der bisherigen Praxis gibt der Vorsitzende der Kommission anschließend in einer öffentlichen Sitzung die Länder bekannt, die Gegenstand einer Prüfung im Rahmen des 1503-Verfahrens waren, sowie die Namen der Länder, die nicht mehr Gegenstand eines Verfahrens sind; die 1503-Unterlagen bleiben vertraulich, es sei denn, die betreffende Regierung äußert den Wunsch, dass sie veröffentlicht werden;

d) entsprechend der bisherigen Praxis soll in Bezug auf die jeweilige Situation eine der folgenden Maßnahmen getroffen werden:

i) Einstellung der Prüfung der Angelegenheit, wenn eine weitere Prüfung oder weitere Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind;

- ii) weitere Beobachtung der Situation im Lichte weiterer Informationen, die von der betroffenen Regierung eingehen, sowie weiterer Informationen, die der Kommission im Rahmen des 1503-Verfahrens zugehen können;
- iii) weitere Beobachtung der Situation und Ernennung eines unabhängigen Experten;
- iv) Einstellung der Prüfung der Angelegenheit im Rahmen des vertraulichen Verfahrens nach Ratsresolution 1503 (XLVIII), damit dieselbe Angelegenheit im Rahmen des öffentlichen Verfahrens nach Ratsresolution 1235 (XLII) geprüft werden kann;

8. *beschließt*, dass die von dieser Neuorganisation der Arbeit unberührten Bestimmungen der Ratsresolution 1503 (XLVIII) und damit zusammenhängender Resolutionen und Beschlüsse in Kraft bleiben, namentlich

a) die Bestimmungen betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs, wobei für die Behandlung der Mitteilungen und der diesbezüglichen Gegenäußerungen der Regierungen folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten gelten:

- i) Es sind auch weiterhin monatlich vertrauliche Zusammenfassungen der eingegangenen Mitteilungen über behauptete Verletzungen der Menschenrechte zu erstellen; Angaben zur Identität der Urheber können auf Antrag gelöscht werden;
- ii) ein Exemplar jeder zusammengefassten Mitteilung ist in der Sprache, in der sie eingegangen ist, zur Gegenäußerung an die betroffene Regierung weiterzuleiten, ohne dabei die Identität des Urhebers bekannt zu geben, falls er dies wünscht;
- iii) den Urhebern der Mitteilungen ist deren Eingang zu bestätigen;
- iv) die von den Regierungen eingegangenen Gegenäußerungen sind wie zuvor zu vervielfältigen und an die Mitglieder der Kommission zu verteilen;

b) die Bestimmungen zur Erleichterung der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Regierungen an dem Verfahren, einschließlich der Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses 3 (XXX) vom 6. März 1974<sup>3</sup>, die künftig nach den Tagungen der Arbeitsgruppe für Mitteilungen anzuwenden sind;

9. *beschließt*, dass alle von der Arbeitsgruppe für Mitteilungen, der Arbeitsgruppe für Situationen und der Menschenrechtskommission bei der Durchführung dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen so lange vertraulich bleiben, bis die Kommission entscheidet, Empfehlungen an den Wirtschafts- und Sozialrat zu richten;

10. *beschließt*, dass das geänderte Verfahren auch künftig als 1503-Verfahren bezeichnet werden kann.

10. Plenarsitzung  
16. Juni 2000